

**Interpellation Thomas Weil (SVP): Unterstützt die Stadtberner Sozialhilfe Personen, die nicht in Bern wohnen?**

In einer Baracke oberhalb der alten Schwarzwasserbrücke lebt seit Jahren eine verwahrloste Frau in primitivsten Verhältnissen. Nach einer Aussage eines Gemeinderates von Wählern erhalte die Frau Unterstützung vom Sozialdienst der Stadt Bern.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es korrekt, dass diese in Wählern wohnhafte Frau von der Stadt Bern unterstützt wird?
2. Wenn Ja, wieso?
3. Gibt es Fälle, in denen die Sozialhilfe der Stadt Bern Personen unterstützt, welche nicht in der Gemeinde Bern wohnen?
4. Wenn Ja, wie viele und wieso?

Bern, 04. November 2010

*Interpellation Thomas Weil (SVP), Peter Bühler, Rudolf Friedli, Roland Jakob, Ueli Jaisli, Jimmy Hofer, Simon Glauser*

**Antwort des Gemeinderats***Zu Frage 1:*

Die sich in Wählern aufhaltende Frau, welche schriftlich in der Stadt Bern angemeldet ist, wird nicht vom Sozialdienst der Stadt Bern unterstützt.

Sie wird vom Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) betreut, d.h. sie steht unter Beistandschaft gemäss Artikel 394 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Die urteilsfähige Frau ist Bezügerin einer Invalidenrente und von Ergänzungsleistungen. Die Sozialversicherungsleistungen werden vom EKS bzw. der eingesetzten Beistandin des EKS verwaltet. Die weitgehend selbstbestimmt lebende Frau geht regelmässig beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz vorbei, holt ihr Unterhaltsgeld für den täglichen Lebensbedarf und formuliert ihre allfälligen übrigen Anliegen.

*Zu Frage 2:*

Siehe Antwort auf Frage 1.

*Zu Frage 3:*

Es können grundsätzlich nur Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern unterstützt werden. Bei einem Wohnortwechsel wird die Sozialhilfeszuständigkeit an die neue Wohnsitzgemeinde übertragen. In Notfällen kann die Gewährung der Sozialhilfe jedoch der Aufenthaltsgemeinde obliegen und ist nicht vom zivilrechtlichen Wohnsitz abhängig (d.h. in Fällen, in denen eine Per-

son auf sofortige Hilfe angewiesen ist, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe der Aufenthaltsgemeinde).

*Zu Frage 4:*

Siehe Antwort auf Frage 3.

Bern, 9. März 2011

Der Gemeinderat